

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

253

Wien. am 2. September 1935

Vorsicht bei Anlage von Stacheldrahtumzäunungen.

Zur Obst- und insbesondere zur Traubenerntezeit versehen viele Grundbesitzer ihre Gärten und Wiesen mit Umzäunungen aus Stacheldraht. Wenn dieser nicht gut sichtbar und knapp an den Strassen gespannt wird, kommen dadurch harmlose Ausflügler häufig zu schweren Schäden. Der Magistrat macht daher auf die Bestimmungen des Paragraph 67 des Wiener Strassenpolizeigesetzes aufmerksam, wonach die Anbringung von Stacheldraht an Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrswege nur in einer Mindesthöhe von zwei Metern gestattet ist, ausser wenn die Einfriedung wenigstens zwei Meter vom Strassenrand entfernt ist oder der Stacheldraht sich hinter einer lebenden Hecke oder hinter einem besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschliessenden Zaun befindet.

.....

Vergebung von städtischen Arbeiten.

Die Magistratsabteilung 31 b vergibt die Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Bau des Familienasyls in der Floridusgasse; Anbotsverhandlung 16. September, 9 Uhr 30. Anbotsunterlagen und Auskünfte in der genannten Abteilung.

.....